



Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt

Turnen · Musik · Handball · Tischtennis · Badminton · Schwimmen · Tennis
Volleyball · Leichtathletik · Judo · Ski und Freizeit · Tanz · Basketball
Senioren-gemeinschaft · Bahn-golf · Gesundheitssport · Ju Jitsu · Lauftreff

Sportkindergarten · Fitness-Studio · Sauna · Tennishallen · Squashcourts

Einladung zur

Mitgliederversammlung

nach § 11 der Satzung der Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt

am Montag, den 21. November 2022

um 18:00 Uhr im Raum Berlin des Vereinsheims Am Aulenberg

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung**
- 2. Behandlung von Anträgen**
Satzungsänderung gem. Anlage
- 3. Verschiedenes**

Die Sitzungsunterlagen (detaillierte Antragsbegründung und Vorschlag der Änderungen) sind als Anlage beigefügt und können ebenfalls auf der Homepage der Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt (Internetadressen: www.sg-weiterstadt.de oder www.diesportgemeinde.de) eingesehen werden.

Eingeladen sind die Mitglieder der Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt.

Mit sportlichen Grüßen
für den geschäftsführenden Vorstand

Michael Gießelbach
1. Vorsitzender

Christiane Greifenstein
2. Vorsitzende

Anlage zur Einladung Mitgliederversammlung am 21. November 2022

Vorlage zum Antrag „Satzungsänderung“

Liebe Sportfreunde und Mitglieder der SGW,

über den Wochenkurier haben wir zu einer Mitgliederversammlung nach § 11 unserer Satzung eingeladen. Grund ist die Abstimmung über mehrere Satzungsänderungen, die aus aktuellem Anlass vom geschäftsführenden Vorstand erarbeitet wurden und zur Abstimmung gebracht werden sollen.

Die nun angesetzte Mitgliederversammlung war bereits für das Jahr 2020 vorgesehen, musste jedoch aus Gründen der eingeschränkten Versammlungsregelungen während der Corona-Krise mehrfach verschoben werden.

Folgende Änderungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und zur Abstimmung gestellt:

Korrektur des Wortlautes beim Vereinszweck „Sport-Kindergarten“ (§1, Abs. 3, Abschnitt j)

Korrektur eines unverständlichen, unvollständigen Wortlautes und (Satzbau) und Rechtschreibung.

Ergänzung des Vereinszweck um Prävention und Integration Kindergartens (§1, Abs.3, Abschnitt I)

Ausdrückliche Positionierung des Vereins zu den Themen Integration und Prävention (Kindeswohl = Verhinderung von jeglicher Gewalt gegen Kinder).

Mitgliedschaft (§5, Abs. 2) und Beendigung der Mitgliedschaft (§6, Abs. 1)

E-Mail als Kommunikationsmedium wird explizit aufgenommen.

Beendigung der Mitgliedschaft (§6, Abs. 3)

Bisher war nicht klar geregelt wer die Beendigung einer Mitgliedschaft initiieren (beantragen) kann. Da ist neu ergänzt. Zudem wird als Ausschlussgrund explizit der Verstoß gegen die Grundlagen von Prävention (Kindeswohl) sowie Demokratie und Vielfalt aufgenommen.

Mitgliederversammlung (§11, Abs. 4)

E-Mail als Kommunikationsmedium wird explizit aufgenommen.

Delegiertenversammlung (§12, Abs. 5)

Es wird klargestellt das nur Delegierte ein Stimmrecht haben, nicht jedes Mitglied.

Die Übertragung des Stimmrechtes wird gestrichen. Sie widerspricht §9.2.

Bisher bestand ein Widerspruch zur Amtsdauer von Delegierten zwischen Abs. 2 (2 Jahre) und Absatz 3 (bis zur Abwahl). Die Regelung im Absatz 3 wird deshalb gestrichen.

Delegiertenversammlung (§12, Abs. 8)

Es wird eine Frist aufgenommen, bis zu welcher Anträge zur Delegiertenversammlung einzureichen sind. Das war bisher nicht geregelt. Die Frist ist so angelegt das die Delegiertenversammlung noch rechtzeitig zu Form und Inhalt von Anträgen informiert werden kann.

Vorstand (§13, Abs. 1 und 2)

Die Absätze 1 und 2 werden neu geordnet, damit der einleitende Absatz des §13 nicht mehr zu allen Punkten gilt („Der Vorstand besteht aus“)

Der Geschäftsführende Vorstand kann durch max. 2 Beisitzer erweitert werden. Für die parallele Besetzung eines Vorstandspostens, z.B. zur langfristigen Einarbeitung, oder ein dediziertes Projekt möchten wir die Möglichkeiten haben, Personen, die sonst keine Funktion im Vorstand haben, in diesen zu integrieren. Ansonsten haben diese auch nicht die notwendigen Befugnisse (z.B. Vertretungsvollmacht).

Vorstand (§13, Abs. 4 und 5 NEU)

Im Zusammenhang mit Absatz 3 wird klargestellt, dass Abteilungsleiter und Beisitzer im Gesamtvorstand durch die Abteilungen vorgeschlagen werden. Neu gewählte Abteilungsleiter können ihre Vorgänger sofort im Gesamtvorstand vertreten, damit kein Vakuum in der Abteilungspräsenz entsteht. Die endgültige Bestellung in den Gesamtvorstand bleibt der Delegiertenversammlung vorbehalten.

Zudem wird die Anzahl der Beisitzer der Abteilungen limitiert gemäß der durch den Gesamtvorstand beschlossenen freiwilligen Übergangsregelung. Die bisherige Regelung war nach oben offen, das führte zu einem sehr großen Gesamtvorstand der aufgrund schlechter Teilnahme vor allem von Beisitzern selten beschlussfähig war.

Vorstand (§13, Abs. 7 NEU)

Die Einladung zur Sitzung und die Frist zur Einreichung von Anträgen war bisher nicht geregelt. Dies wird neu eingefügt.

Abteilungen (§16, Abs. 7)

Das Ende der Amtszeit war nicht klar geregelt. Bei Abteilungsleitern gibt es einen Unterschied zwischen der Neuwahl in der Abteilung als Abteilungsleiter und der Bestätigung in der Delegiertenversammlung als Gesamtvorstandsmitglied. Die Amtszeit als Abteilungsleiter wird hiermit klar auf die Neuwahlen in der Abteilung festgelegt.

Der Gesamtvorstand hat den vorgeschlagenen Satzungsänderungen gemäß Vorlage in seiner Sitzung am 2. März 2020 besprochen und einstimmig befürwortet.

Im Folgenden findet Ihr den Wortlauf der geltenden Satzung dem Änderungsvorschlag gegenübergestellt.

Fassung vom 16.12.2016	Vorschlag für Änderung
<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins</p> <p>3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <p>j) Einrichtung und Betrieb eines "Sport-Kindergartens Weiterstadt" mit ca. 125 Kindergartenplätzen, Ganztagsbetreuung und Vollverpflegung im Rahmen der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HKJGB). Im Rahmen der Kapazität ist aufnahmeberechtigt jedes Kind, unabhängig von Konfession, Rasse oder Herkunft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins</p> <p>3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <p>j) Einrichtung und Betrieb eines "Sportkindergartens Weiterstadt" mit ca. 125 Kindergartenplätzen, Ganztagsbetreuung und Vollverpflegung im Rahmen der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HKJGB). Im Rahmen der Kapazität ist jedes Kind aufnahmeberechtigt, unabhängig von Konfession, Abstammung oder Herkunft.</p> <p>l) Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Verein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich (Papierform oder E-Mail) an den Verein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet bei</p> <p>1. Austritt Der Austritt erfolgt, außer in den Fällen des § 6 Nr. 2 der Satzung durch schriftliche Kündigung. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zulässig zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. In Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.</p> <p>3. Ausschluss Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung, die Beitragsordnung, die Platz-/Spiel- oder sonstige Ordnungen oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Konkrete Regelung (Verfahren/Anlass) Die Übersendung des Bescheids über den Ausschluss erfolgt per Einschreiben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet bei</p> <p>1. Austritt Der Austritt erfolgt, außer in den Fällen des § 6 Nr. 2 der Satzung durch schriftliche Kündigung (Papierform oder E-Mail). Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zulässig zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. In Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.</p> <p>3. Ausschluss Ein Mitglied kann – auf Antrag durch ein stimmberechtigtes Mitglied und nach vorheriger Anhörung - wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung, die Beitragsordnung, die Platz-/Spiel- oder sonstige Ordnungen oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Dazu gehören besonders die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex der Sportverbände niedergelegt sind. Ebenfalls gehört dazu auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole. Die Übersendung des Bescheids über den Ausschluss erfolgt per Einschreiben und ist mit erfolgtem Zugang wirksam.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Mitgliederversammlung</p> <p>4. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung entweder in der Vereinszeitschrift „Blau-Gelb“ oder dem Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Weiterstadt oder durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Mitgliederversammlung</p> <p>4. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung entweder in der Vereinszeitschrift „Blau-Gelb“ oder dem Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Weiterstadt oder durch schriftliche Einladung (Papierform oder E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Delegiertenversammlung</p> <p>5. In der Delegiertenversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. eine Übertragung des Stimmrechts ist nur bei Abteilungsleitern möglich. Delegierte bleiben, mit Ausnahme der Abwahl, bis zu einer Neuwahl im Amt. Wird ein Delegierter von der Abteilungsversammlung abgewählt oder legt er sein Delegiertenmandat schriftlich gegenüber dem Vorstand nieder, oder scheidet er aus dem Verein aus, so verliert er seinen Sitz in der Delegiertenversammlung.</p> <p>8. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin entweder</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Delegiertenversammlung</p> <p>5. In der Delegiertenversammlung hat jede(r) Delegierte eine Stimme. Wird ein Delegierter von der Abteilungsversammlung abgewählt oder legt er sein Delegiertenmandat schriftlich (Papierform oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand nieder, oder scheidet er aus dem Verein aus, so verliert er seinen Sitz in der Delegiertenversammlung.</p> <p>8. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin entweder schriftlich oder durch Veröffentlichung in der</p>

<p>schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung „Blau-Gelb“ oder dem Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Weiterstadt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.</p>	<p>Vereinszeitung „Blau-Gelb“ oder dem Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Weiterstadt unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Versammlung sind bis spätestens 28 Tage vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus: <ol style="list-style-type: none"> a) dem/der 1. Vorsitzenden, b) dem/der 2. Vorsitzenden, c) dem/der Rechner/in, d) dem/der Sportwart/in, e) dem/der Anlagenverwalter/in, f) dem/der Protokollführer/in, g) dem/der Pressewart/in, h) dem/der Vereinsjugendwart/in. 2. Der Gesamtvorstand besteht aus <ol style="list-style-type: none"> a) dem geschäftsführenden Vorstand, b) den Abteilungsleiter/innen, c) den Beisitzern/innen. 3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren durch die stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr. 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Rechner/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils 2 der genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. 5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Reihenfolge der Vertretung ergibt sich aus Abs. 1 des Paragraphen. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu berufen. 	<p style="text-align: center;">§ 13 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand besteht aus <ol style="list-style-type: none"> a) Dem geschäftsführenden Vorstand b) Dem Gesamtvorstand 2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus <ol style="list-style-type: none"> a) dem/der 1. Vorsitzenden, b) dem/der 2. Vorsitzenden, c) dem/der Rechner/in, d) dem/der Sportwart/in, e) dem/der Anlagenverwalter/in, f) dem/der Protokollführer/in, g) dem/der Pressewart/in, h) dem/der Vereinsjugendwart/in. i) maximal zwei Beisitzern Der Gesamtvorstand besteht aus <ol style="list-style-type: none"> d) dem geschäftsführenden Vorstand, e) den Abteilungsleiter/innen, f) den Beisitzern/innen. 3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren durch die stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr. 4. Abteilungsleiter und Beisitzer werden durch die Abteilungen als Vorstandsmitglieder gewählt und durch die Delegiertenversammlung bestätigt. Neu gewählte Abteilungsleiter und Besitzer können ihre Vorgänger bis zur Bestätigung durch die Delegiertenversammlung mit vollen Rechten und Pflichten im Gesamtvorstand vertreten 5. Jede Abteilung kann pro angefangene 200 Abteilungsmitglieder einen Beisitzer vorschlagen, mindestens jedoch einen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Rechner/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils 2 der genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. 6. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Reihenfolge der Vertretung ergibt sich aus Abs. 1 des Paragraphen. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu berufen.

<p>6. Der geschäftsführende Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins deren Erledigung nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Forderung des Vereinszwecks und seiner Mitglieder es erfordern.</p> <p>7. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen, Ausschüssen und Kommissionen beratend teilzunehmen.</p>	<p>7. Die Einladung zur Gesamtvorstandsitzung erfolgt durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich in Papierform oder E-Mail. Anträge zur Sitzung sind bis spätestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.</p> <p>8. Der geschäftsführende Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins deren Erledigung nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Forderung des Vereinszwecks und seiner Mitglieder es erfordern.</p> <p>9. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen, Ausschüssen und Kommissionen beratend teilzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Abteilungen</p> <p>7. Der Abteilungsvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitglieder der Abteilung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung ab dem 16. Lebensjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Abteilungen</p> <p>7. Der Abteilungsvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitglieder der Abteilung gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl eines Abteilungsleiters durch die Abteilungsversammlung im Amt, im Anschluss an die Neuwahl übernimmt der neu gewählte Abteilungsleiter. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung ab dem 16. Lebensjahr.</p>

Mit sportlichen Grüßen
für den geschäftsführenden Vorstand

Michael Gießelbach
1. Vorsitzender

Christiane Greifenstein
2. Vorsitzende